Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschwerde der Regierung des Kantons Luzern gegen den Entscheid des Bundesrates vom 25. Mai 1906 betreffend Verweigerung der Erteilung eines Wirtschaftspatentes an Anton Bättig in Sempach *).

(Vom 16. November 1906.)

Tit.

Durch Entscheid vom 25. Mai 1906 hat der Bundesrat die Beschwerde des Anton Bättig in Sempach gegen den Regierungsrat des Kantons Luzern, wegen Verweigerung eines Gasthauspatentes, als begründet erklärt und die luzernische Regierung eingeladen, dem Gesuche des Rekurrenten zu entsprechen. Der Bundesrat gelangte im Gegensatz zur Vorinstanz zu der Bejahung der Bedürfnisfrage, und brauchte deshalb die kantonale Verfügung nicht auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatze der Rechtsgleichheit zu prüfen.

Mit Eingabe vom 21. Juli 1906 rekurriert die Regierung des Kantons Luzern gegen diesen Entscheid an die Bundesversammlung und verlangt, dass er aufgehoben werde.

In seinen Gegenbemerkungen zu dieser Beschwerde vom 18. August 1906, ersucht Anton Bättig um Bestätigung des bundesrätlichen Entscheides.

Die Beschwerde enthält in materieller Beziehung im wesentlichen nur eine eingehende Darlegung der zu gunsten der kantonalen Verfügung bereits geltend gemachten Gründe. Wir glauben daher im allgemeinen auf die Erwägungen unseres Entscheides vom 25. Mai 1906 verweisen zu können und beschränken uns auf folgende Bemerkung.

---

*) Siehe Seite 689 hiernach.

Die luzernische Regierung bestreitet in der Einleitung ihrer Eingabe dem Bundesrat die Befugnis, die kantonale Entscheidung über die Bedürfnisfrage nachzuprüfen und behauptet, ihre Verfügung könne nur dann aufgehoben werden, wenn ihr Rechtsungleichheit oder Willkür nachgewiesen werde. Es ist richtig, dass der Bundesrat in der Beurteilung des Bedürfnisses nicht ohne triftige Gründe von der Ansicht der kantonalen Behörde abweicht; er hat sich aber von jeher das Recht gewahrt, und musste es sich als Hüter des in Art. 31 gewährleisteten Individualrechtes wahren, zu prüfen, ob die Verneinung der Bedürfnisfrage nicht mit den Tatsachen unvereinbar sei oder anderen Entscheidungen derselben Behörde widerspreche und deshalb als willkürlich oder rechtsungleich zu bezeichnen sei. Im vorliegenden Falle hatte der Bundesrat bereits in seiner Rekursentscheidung vom 29. Juli 1890 in Sachen Muff gefunden, dass das Bedürfnis für eine Wirtschaft bei der Station Sempach nicht verneint werden könne; er konnte daher heute, wo der Verkehr noch stark zugenommen hat, die Bedürfnisfrage nicht verneinen, ohne selbst eine Rechtsungleichheit zu begehen.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Behörde den

Antrag:

Es sei die Beschwerde der Regierung des Kantons Luzern als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 16. November 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesratsbeschluss

über

die Beschwerde des Anton Bättig, zur Seevogtei in Sempach, betreffend Verweigerung eines Wirtschaftspatentes.

(Vom 25. Mai 1906.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde des Anton Bättig, zur Seevogtei in Sempach, betreffend Verweigerung eines Wirtschaftspatentes,

auf den Bericht seines Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluss gefasst:

A.

In tatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

I.

Mit Entscheid vom 3. Januar 1906 wies der Regierungsrat des Kantons Luzern das Gesuch des Anton Bättig um Erteilung eines Gasthauspatentes für sein bei der Station Sempach-Neuenkirch zu erstellendes Haus mit der Begründung ab, das auf der genannten Station schon bestehende Gasthaus genüge dem vorhandenen Bedürfnis, die Bewilligung eines weitern müsse daher im Interesse des öffentlichen Wohles verweigert werden.

Gegen diesen Entscheid richtet sich die von Anton Bättig am 8. Februar 1906 beim Bundesrat eingereichte Beschwerde, mit dem Begehren um Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Zur Begründung führt der Rekurrent in Beschwerde und Replik im wesentlichen folgendes an:

Das projektierte Gasthaus solle in unmittelbarer Nähe der Bahnstation im Gebiete der Gemeinde Neuenkirch erstellt werden. Sempach und Neuenkirch seien je eine gute halbe Stunde von der Station entfernt. Bis in die Neunzigerjahre hätten auf der Station zwei Wirtschaften bestanden. 1889 habe der Regierungsrat dem Tierarzt Muff das Patent für die zweite Wirtschaft entziehen wollen, doch sei die gegen diese Massregel gerichtete Beschwerde Muffs vom Bundesrat am 29. Juli 1890 gutgeheissen worden. Diese Wirtschaft sei durch Verzicht des Inhabers wegen grosser Inanspruchnahme in seinem andern Berufe eingegangen. Seither bestehe bei der Station nur noch eine Wirtschaft. Die Frequenz der Station habe nun in den letzten Jahren ganz bedeutend zugenommen. Sie habe

		im Jahre 1892		dagegen im Jahre 1904
Personen:		33,226		43,810
Gepäck:		25	Tonnen	41
Tiere:		801	Stück	930
Güter:	Versandt	2,269	Tonnen	3,244
	Empfang	2,487	Tonnen	7,608

betragen. Die aus der doppelten Zählung der Retourbillette resultierende Ungenauigkeit dieser Statistik falle nicht ins Gewicht, da ja anderseits die von andern Stationen für Sempach-Neuenkirch gelösten Billette nicht gezählt werden. Die Zahl der Abonnementsfahrten betrage nur 4—7 % der gesamten Personenfrequenz. Es sei nun zweifellos willkürlich, unter diesen Verhältnissen die Bedürfnisfrage gegenüber dem Rekurrenten zu verneinen, während der Bundesrat im Entscheide Muff schon für das Jahr 1890 ausdrücklich das Bedürfnis nach zwei Wirtschaften an der Station Sempach-Neuenkirch anerkannt habe.

Die einzige Wirtschaft an der Station Sempach-Neuenkirch sei in den Siebzigerjahren für Fr. 23,000 erworben, im Jahre 1905 dagegen an den jetzigen Besitzer für Fr. 73,000 verkauft worden. Diese Preissteigerung sei unabhängig von dem inzwischen dahingefallenen Projekt der Erstellung einer Kunstseidenfabrik bei der Station erfolgt; denn der Verkauf habe stattgefunden, ehe von diesem Projekt etwas bekannt wurde. Die ungeheure Wertvermehrung erkläre sich somit einzig aus der ganz ungewöhnlichen Frequenz der Wirtschaft, neben welcher also eine zweite sehr

wohl am Platze wäre. Es gehe nicht an, einem einzigen Wirt das Monopol zur Ausbeutung des grossen Verkehrs einzuräumen.

Der mit den lokalen Verhältnissen am besten vertraute Gemeinderat von Neuenkirch habe in seinem Gutachten das Gesuch Bättig dringend empfohlen, weil „schon seit längerer Zeit die Beobachtung gemacht werde, dass bei der Station Sempach-Neuenkirch eine zweite Wirtschaft mit Beherbergungsrecht nötig sei", um dem von Jahr zu Jahr steigenden Verkehr zu genügen.

In der Abweisung Bättigs liege aber auch ein Akt rechtsungleicher Behandlung. In Nebikon, einer Gemeinde von 610 Einwohnern, mit kleinerem Personenverkehr bestünden z. B. drei Wirtschaften, die alle zum grössten Teil auf die Stationsfrequenz angewiesen seien. Aus der beigelegten Tabelle gehe hervor, dass in 46 luzernischen Gemeinden schon auf weniger als 354 Einwohner eine Wirtschaft komme. Gisikon mit nur 144 Seelen besitze fünf Wirtschaften. In dem Verhältnis von einer Wirtschaft auf zirka 360 Einwohner, wie es in Neuenkirch vorliege, sei also ein Grund zur Abweisung Bättigs umsoweniger zu erblicken, als die Bevölkerung Neuenkirchs seit dem Jahre 1898 langsam aber stetig zunehme.

II.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern beantragt Abweisung der Beschwerde und begründet dies in seiner Antwort vom 3. März und Duplik vom 11. April 1906 im wesentlichen folgendermassen:

Die Beschwerde des Tierarztes Muff sei allerdings von der Bundesbehörde geschützt worden. Im Jahre 1893 aber habe Herr Muff auf die Konzession verzichtet, und zwar weil er nicht auf seine Rechnung kommen konnte. Seither habe niemand ein Bedürfnis nach einer zweiten Wirtschaft auf der Station Sempach-Neuenkirch verspürt, bis Mitte letzten Jahres das Projekt einer Kunstseidenfabrik die Spekulation angeregt habe, aus welcher auch das Gesuch Bättig entsprungen sei. Der Verkehr auf der Station sei nicht so bedeutend, wie ihn der Rekurrent darstelle. Nach einer Zusammenstellung des Stationsvorstandes seien im Jahre 1905 allerdings 23,953 Billette ausgegeben worden; davon entfielen aber zirka 18,000 auf Rückfahrtkarten und nur der Rest seien einfache Billette. Ein grosser Prozentsatz der Reisenden besuche die Wirtschaft an der Station nicht. Die Wirtschaft Lippenrüti in der Richtung Neuenkirch sei in 15 Minuten von der Station aus erreichbar und das Städtchen Sempach in einer halben Stunde. Auf eine Zunahme des Güterverkehrs könne nicht gerechnet werden. Neuenkirch besitze gegenwärtig sechs Wirtschaften.

Seine Bevölkerung sei von 2413 im Jahre 1850 auf 2126 im Jahre 1900 zurückgegangen.

In Nebikon befänden sich das Gasthaus zum Adler — übrigens ein altes Realrecht — und die Speisewirthschaft Areggen nicht auf dem Bahnhofplatz. Ein im Jahr 1877 in der Nähe der Bahnhofrestauration entstandenes Wirtshaus sei im Jahr 1881 wieder eingegangen. Die vom Rekurrenten zusammengestellte Tabelle beweise nichts; denn das Wirtschaftsgesetz stelle bezüglich der Patenterteilung nicht auf ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Zahl der Wirtschaften und der Bevölkerungsziffer ab. Asserdem seien früher mehr Wirtschaften als nötig bewilligt worden. Seit dem Inkrafttreten des Bedürfnisartikels im Jahre 1897 werden aber Patente nur dort erteilt, wo die Bedürfnisfrage ohne Zweifel bejaht werden müsse.

B.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Der Rekurrent beruft sich in der Beschwerde auf den Entscheid des Bundesrates vom 29. Juli 1890 über die Wirtschaftsbeschwerde des Tierarztes Muff gegen eine Schlussnahme des Regierungsrates des Kantons Luzern, welcher sich geweigert hatte, das Patent für die Wirtschaft Muff an der Station Sempach-Neuenkirch zu erneuern. In der Tat weist der vorliegende Fall grosse Ähnlichkeit mit dem Fall Muff auf. Die gleiche Wirtschaft, die heute allein bei der Station betrieben wird, bestand schon damals, neben der Wirtschaft Muff. Als der Regierungsrat sich weigerte, dem Tierarzt Muff das Patent zu erneuern, machte er, wie im jetzigen Rekursfalle, geltend, dass eine einzige Wirtschaft bei der Station allen Bedürfnissen vollauf genüge. Von der Beurteilung der Bedürfnisfrage hängt also, wie damals, der Entscheid ab. Das vom Rekurrenten geplante Gasthaus würde an die Stelle der inzwischen durch Verzicht des Inhabers im Jahre 1893 eingegangenen Wirtschaft Muff treten. Im Fall Muff hat der Bundesrat die Bedürfnisfrage im Gegensatz zur Regierung bejaht, indem er das Hauptgewicht darauf legte, dass die Wirtschaft Muff in erster Linie dem ziemlich bedeutenden Verkehr auf der Station zu dienen bestimmt sei und sich daher in einer andern Lage befinde als die übrigen Wirtschaften von Sempach und Neuenkirch. Nun handelt es sich allerdings im Fall Muff nur um die Erneuerung eines schon bestehenden Patentes und es liegt nahe, in solchen Fällen bei Beurteilung der Bedürfnisfrage einen etwas mildern Massstab anzusetzen als bei der Neugründung einer Wirtschaft,

wie sie vom Rekurrenten geplant ist. Allein anderseits haben sich die für die Beurteilung der Bedürfnisfrage massgebenden tatsächlichen Verhältnisse gegenüber dem Jahre 1890 nicht unerheblich geändert, indem der Verkehr auf der Station Sempach-Neuenkirch ganz bedeutend zugenommen hat, wie dies aus folgender Tabelle hervorgeht:

	im Jahre 1889		im Jahre 1904
Personen	27,645		43,810
Gepäck	24	Tonnen	41
Vieh	576	Stück	930
Güter: Versandt	2,228	Tonnen	3,244
Empfang	1,884	„	7,608
Total Güter	4,112	„	10,852

Diese Zunahme des Verkehrs hat denn auch den Gemeinderat Neuenkirch veranlasst, in seinem Gutachten das Gesuch Bättigs zu unterstützen. Der Gemeinderat stellt dabei eine weitere Steigerung des Stationsverkehrs für die Zeit in Aussicht, da die Strasse nach Mettenwil erstellt sein wird, deren Bau beschlossen ist und die die Dörfer Hildisrieden und Rain direkt mit der Station Sempach-Neuenkirch verbinden wird.

Dass Tierarzt Muff im Jahr 1893 auf den Betrieb seiner Wirtschaft verzichtet hat, beweist nicht, dass für eine zweite Wirtschaft bei der Station Sempach-Neuenkirch kein Bedürfnis bestehe. Einerseits enthalten die Akten keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Verzicht auf schlechten Gang der Wirtschaft zurückzuführen sei; in der vom Rekurrenten beigebrachten Erklärung Muffs vom 15. März 1906 werden vielmehr andere Gründe für den Verzicht genannt und die Rendite der Wirtschaft ausdrücklich als eine gute bezeichnet. Anderseits aber zeigt die Tabelle unter A I oben, dass sich auch seit dem Jahr 1893 der Verkehr auf der Station Sempach-Neuenkirch wesentlich vergrössert hat.

Wenn die Regierung andeutet, dass sie nach Gutheissung der Beschwerde Bättigs eventuell noch weitere Patentgesuche für Neuenkirch bewilligen müsste, so ist dieser Einwand nicht stichhaltig. Denn das Gesuch des Rekurrenten hat die Priorität für sich und Bättig allein hat gegen die Abweisung seines Gesuches rekurriert.

Aus dem vorstehenden ergibt sich, dass die Bedürfnisfrage, wie im Jahre 1890 anlässlich der Beschwerde Muff, so auch heute

zu gunsten des Rekurrenten bejaht und der Rekurs gutgeheissen werden muss. Die Frage der rechtsungleichen Behandlung aber braucht unter diesen Umständen nicht geprüft zu werden.

Demgemäss wird erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und demgemäss die Regierung des Kantons Luzern eingeladen, dem Rekurrenten das von ihm verlangte Gasthauspatent zu erteilen.

Bern, den 25. Mai 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des Bundesrates au die Bundesversammlung über die Beschwerde der Regierung des Kantons Luzern gegen den Entscheid des Bundesrates vom 25. Mai 1906 betreffend Verweigerung der Erteilung eines Wirtschaftspatentes an Anton Bättig in Sempach*). (...

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1906
Band Volume Volume	5
Heft Cahier Numero	47
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	21.11.1906
Seite Page Pagina	687-694
Ref. No	10 022 164

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.